jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/8/18 3Ob121/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.08.1965

Norm

ZPO §565 Abs3

Rechtssatz

Eine außergerichtliche Aufkündigung bildet nur dann einen Exekutionstitel, wenn sowohl ihr Inhalt als auch der Zeitpunkt ihrer Zustellung durch beweismachende Urkunden nachgewiesen wird. Ein solcher Nachweis kann nur durch eine öffentliche Urkunde, in der die Zustellung der Aufkündigung eines bestimmten Inhalts beurkundet wird, erbracht werden, oder durch eine vom Adressaten ausgestellte Privaturkunde im Sinne des § 294 ZPO über den Empfang des Kündigungsschreibens mit einem bestimmten Wortlaut (vgl SZ 12/165).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 121/65
  Entscheidungstext OGH 18.08.1965 3 Ob 121/65
  Veröff: MietSlg 17802 = SZ 38/126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0044801

Dokumentnummer

JJR_19650818_OGH0002_0030OB00121_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at